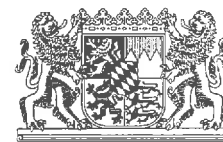


Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die
Betreiber der Müllverbrennungs-
anlagen in Bayern

nachrichtlich:
Bayerisches Landesamt
für Umwelt,
Regierungen

lt. Verteiler

vorab per E-Mail!

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
77e-U8740.0-2014/8-37

Telefon +49 (89) 9214-3119
Eva Andrea Kiemer

München
29.09.2016

Entsorgung von HBCDD-haltigem Dämmmaterial in bayerischen Müllverbrennungsanlagen ab dem 30.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 30.09.2016 gilt eine gesetzliche Änderung in der Verordnung (EU) 2016/460 der Kommission vom 30.03.2016 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (POP-VO), die zur Folge hat, dass HBCDD-haltige Abfälle, die eine Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg erreichen oder überschreiten, gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis gem. Anlage (zu § 2 Abs. 1) Pkt. 2.2.3 als gefährliche Abfälle einzustufen sind.

Das Bayerische Umweltministerium hat am 20.07.2016 die Regierungen zu dem o. g. Sachverhalt aufgefordert, insbesondere etwaige erforderliche Änderungen der Genehmigungen bei den Müllverbrennungsanlagen in ihrem Aufsichtsbezirk zu prüfen, damit eine genehmigungskonforme Entsorgung der HBCDD-haltigen Abfälle auch ab dem 30.09.2016 sichergestellt ist.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Nach unserem Kenntnisstand hat die Prüfung ergeben, dass alle bayerischen Müllverbrennungsanlagen ohne Änderung der jeweiligen Anlagenzulassungsgenehmigung rechtlich in der Lage sind, HBCDD-haltige Abfälle anzunehmen.

Die in Rede stehenden Abfälle wurden bisher von den Müllverbrennungsanlagen in Bayern angenommen und als Abfälle zur Verwertung entsorgt. Aus fachlicher und rechtlicher Sicht bestehen auch weiterhin keine Einwände gegen die energetische Verwertung (R1 Verfahren nach KrWG Anlage 2) von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien in den Müllverbrennungsanlagen.

Bei HBCDD-haltigen Dämmmaterialien handelt es sich - unabhängig von dem Vorliegen des abfallrechtlichen Gefährlichkeitsmerkmals - um **Abfälle zur Verwertung**; die Entsorgung obliegt dem freien Markt.

Um auch wie bisher eine flächendeckende und ortsnahe energetische Verwertung dieser Abfälle in Bayern zu ermöglichen, werden die Anlagenbetreiber gebeten, die HBCDD-haltigen Dämmmaterialien auch ab dem 30.09.2016 anzunehmen und die Unternehmen in ihrem Einzugsbereich bei der Anlieferung bzw. Entsorgung zu unterstützen.

Die Regierungen und das Landesamt für Umwelt erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Otto Bischlager
Ministerialrat